

Fachanforderungen für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft/Politik

Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 1. Juni 2016 - III 301

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Schule und Berufsbildung Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft/Politik (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) treten zum Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Sie gelten an allgemein bildenden Schulen und lösen die bislang geltenden Lehrpläne ab. Dabei gelten die Fachanforderungen für die Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2016/17 aufwachsend für die Jahrgangsstufe 5, für das Fach Wirtschaft/Politik ab Jahrgangsstufe 7 und die Fachanforderungen für die Sekundarstufe II ab dem Schuljahr 2016/17 in der Einführungsphase der Oberstufe aufwachsend.

Die Fachanforderungen für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Griechisch gelten in der Sekundarstufe I nur für die Gymnasien. Wird in den Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5/6 Biologie, Chemie und Physik fächerübergreifend unterrichtet, sind die Fachanforderungen der Fächer zugrunde zu legen.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft/Politik gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (Sekundarstufe I) bzw. 2018/19 (Sekundarstufe II) für die allgemein bildenden Schulen außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 15. August 2016 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht.

Namensänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 27. Juni 2016 - III 22

Das Förderzentrum der Stadt Uetersen führt weiterhin die Bezeichnung „Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen der Stadt Uetersen in Uetersen“ und trägt künftig den Namen „Förderzentrum Region Uetersen“.

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 5 SchulG für das Haushaltsjahr 2016

Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 14. Juni 2016 - III 201 - 320.06.02.01.02

Zur Durchführung des § 111 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes werden die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Förderzentren in Trägerschaft des Landes für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgelegt:

1.	für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig	=	4.797 €
2.	für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Schwientental (OT Raisdorf)	=	14.577 €
3.	für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Damp	=	5.100 €

Studentafeln für die Fachschule, Bereich Wirtschaft, Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 27. April 2016 - III 32 - 3023.700.0

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Schule und Berufsbildung, dass ab 1. August 2017 die als Anlagen beigefügten Studentafeln für die Fachschule, Bereich Wirtschaft, Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe, anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die bestehenden Studentafeln für diese Fachrichtung aufgehoben. Sie gelten aber weiter für Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem 1. August 2017 in einem dieser Bildungsgänge befunden haben.

Anl.